

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 177/64

URTEIL

Verkündet am

16. Juni 1965

Schorm,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Lazar R. [REDACTED],
P. [REDACTED], [REDACTED] Rue de M. [REDACTED], Frankreich,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K. [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 25. März 1964 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Revision.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1887 in K[REDACTED]/Siebenbürgen geborene Kläger ist Jude. Von 1911 bis 1919 leitete er dort die Niederlassung des W[REDACTED]Kleiderhauses N[REDACTED]. Als K[REDACTED] 1919 an Rumänien fiel, erwarb er diese Niederlassung und führte sie als selbständiges Geschäft weiter. Im Dezember 1940 veräußerte er sein Geschäft an eine Firma S[REDACTED]. Am 30. Dezember 1940 wanderte er nach Palästina aus. Von dort begab er sich 1948 nach Frankreich. Seitdem lebt er dort.

Der Kläger beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Er hat die Rente gewählt und vorgetragen:

Er gehöre dem deutschen Volkstum an. Der seit dem Herbst 1940 in Siebenbürgen tätige deutsche Gauleiter habe allen deutschen Staatsangehörigen verboten, in seinem Warenhaus einzukaufen. Die Schaufenster seines Geschäftes seien mit Worten wie "Achtung! Jüdisches Geschäft!" verschmiert worden. Als dies für ihn keine schädlichen Folgen gehabt habe, sei er von Funktionären der Eisernen Garde gezwungen worden, das Geschäft an die Firma S■■■■, deren eigentliche Inhaber Deutsche gewesen seien, zu veräußern. Um weiterer Verfolgung zu entgehen, sei er dann nach Palästina geflüchtet.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt. Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. November 1953 an eine monatliche Rente von 200 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt und ergänzend vorgebracht:

Der Verlust des Warenhauses habe sich schon im Oktober 1940 abgezeichnet. Er sei deshalb damals als Handelsvertreter tätig geworden und habe mit gutem Erfolg Stoffe an Schneider und Konfektionäre vertrieben. Obwohl er dadurch ein hinreichendes Einkommen erzielt habe, habe er sich im Hinblick auf den am 23. November 1940 erfolgten Beitritt Rumäniens zum Dreimächtepakt zur Auswanderung nach Palästina entschlossen und diesen Entschluß alsbald durchgeführt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.



71

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob der Kläger Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG ist. Auch wenn das anzunehmen sei, habe er keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, da der Berufsschaden, den er durch den erzwungenen Verkauf des Geschäfts und das Verlassen Rumäniens erlitten habe, nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden sei.

Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind nicht begründet.

2. Wegen des von dem Kläger erlittenen Berufsschadens kommen, da er die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllt, nur Ansprüche nach § 150 Abs. 1, §§ 154 bis 156 BEG in Betracht; daß er Flüchtling sei, hat der Kläger nicht geltend gemacht.

Aus § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG ergibt sich, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, daß solche Ansprüche nur bestehen, wenn der Kläger Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG ist (Urteile RzW 1961, 184 Nr. 31, 324 Nr. 35, 1962, 224 Nr. 23, 368 Nr. 30, 1963, 76 Nr. 24). Das Berufungsgericht hat nicht abschließend dazu Stellung genommen, ob der Kläger zu dem Personenkreis gehört, dem die Vertriebeneneigenschaft nach der angeführten Vorschrift zukommt; es hat aber in diesem Zusammenhang, wie der in dem angefochtenen Urteil enthaltene Hinweis auf sein RzW 1962, 35 Nr. 20 veröffentlichtes Urteil erkennen läßt, der Meinung Ausdruck gegeben, daß eine Person, die ihre

Heimat wegen drohender nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen verlassen habe, Vertriebener sein könne, ohne Verfolgter im Sinne der §§ 1, 2 BEG zu sein, da für die Vertriebeneneigenschaft im Gegensatz zur Verfolgteneneigenschaft keine unmittelbar bevorstehenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen, denen der Auswanderer ausgewichen sei, vorausgesetzt würden. Es braucht nicht dazu Stellung genommen zu werden, ob diese Auffassung richtig ist. Denn unangreifbar ergibt sich aus dem angefochtenen Urteil, daß es für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch an den Voraussetzungen der §§ 1, 2 BEG fehlt. Damit erübrigt sich die Prüfung, ob der Kläger die Rechtsstellung eines Vertriebenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG besitzt.

3. Die von dem eingesetzten deutschen Gauleiter gegebene Anordnung, das Geschäft des Klägers zu boykottieren, hat das Berufungsgericht bei der Beurteilung des Sachverhalts mit Recht schon deshalb außer Betracht gelassen, weil der Kläger nach den getroffenen Feststellungen dadurch keinen Schaden erlitten hat.

4. Rechtlich nicht zu beanstanden ist ferner die Annahme des Berufungsgerichts, daß dem Kläger wegen der Maßnahmen, durch die er zur Aufgabe seines Warenhauses gezwungen wurde, kein Entschädigungsanspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz zusteht.

Durch die Vorschrift des § 5 BEG brauchte ein solcher Anspruch allerdings nicht ausgeschlossen zu werden. Der Kläger hat vorgetragen, er sei von Funktionären der rumänischen

Eisernen Garde gezwungen worden, das von ihm betriebene Geschäft an die Firma S■■■■, bei der es sich um eine Aufkaufsgesellschaft zum Erwerb jüdischer Betriebe in Rumänien gehandelt habe und deren eigentliche Inhaber Deutsche gewesen seien, zu veräußern. Es mag auf sich beruhen, ob und in welchem Umfang für den Kläger wegen dieses im Ausland entstandenen Schadens überhaupt Ansprüche nach den Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in Betracht kämen. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen des Schadens, der dadurch entstanden ist, daß dem Kläger durch die Entziehung des Warenhauses die Nutzung seiner Arbeitskraft unmöglich gemacht wurde, würde nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats gemäß § 75 Abs. 3 BEG nur entfallen, wenn dafür im Wege der Rückerstattung tatsächlich eine Entschädigung geleistet worden wäre (Urteil des Senats RZW 1957, 119 Nr. 41). Einer Auseinandersetzung mit den dagegen von van Dam/Loos BEG § 66 Anm. 10, § 75 Anm. 13 erhobenen Einwendungen und einer abschließenden Stellungnahme bedarf es nicht.

Denn jedenfalls scheidet ein Anspruch auf Entschädigung wegen Berufsschadens auf Grund dieses Sachverhalts aus, weil nach den vom Berufungsgericht einwandfrei getroffenen Feststellungen die Maßnahmen, durch die der Kläger zur Aufgabe seiner Berufstätigkeit als Inhaber des Warenhauses gezwungen wurde, in den Verantwortungsbereich des damals selbständigen rumänischen Staates fallen. Zutreffend hat das Berufungsgericht als entscheidend angesehen, daß diese Maßnahmen, die den Kläger zur Veräußerung seines Hauses veranlaßten und die nach seinem Vortrag einer entschädigungslosen Enteignung gleichkamen, von

rumänischer Seite getroffen wurden, und daß die rumänische Staatsgewalt sie hätte verhindern und dem Kläger Schutz hätte gewähren können. Maßnahmen, die ein selbständiger Staat getroffen oder in seinem Machtbereich geduldet hat, begründen einen solchen Anspruch nicht, und zwar, abgesehen von der bei Freiheitsschäden geltenden Sonderregelung, auch dann nicht, wenn der Staat zu seinem Verhalten durch deutsche Dienststellen veranlaßt worden ist, da dann ein erheblicher Teil der Verantwortung den ausländischen Staat trifft und der Gesetzgeber sich außerstande gesehen hat, auch insoweit eine Verpflichtung zur Wiedergutmachung zu begründen (Urteile des Senats RzW 1963, 358 Nr. 9, 374 Nr. 24, 557 Nr. 28, 1964, 505 Nr. 17, 1965, 220 Nr. 15).

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß Rumänien im Jahre 1940 ein souveräner, wenn auch außenpolitisch weitgehend von Deutschland abhängiger, aber auf dem Gebiet der Innenpolitik selbständiger Staat gewesen sei, dessen Regierung jedenfalls in der Behandlung der in Siebenbürgen ansässigen Juden rumänischer Staatsangehörigkeit Entscheidungsfreiheit besessen habe, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Diese Feststellung beruht nicht, wie die Revision meint, auf einem Verstoß gegen die Denkgesetze oder gegen Erfahrungssätze. An ihr war das Berufungsgericht insbesondere nicht dadurch gehindert, daß der entscheidende Senat in dem RzW 1963, 557 Nr. 28 veröffentlichten Urteil bei der Behandlung einer Revisionsrüge die Möglichkeit unterstellt hat, vom Jahre 1941 ab könnten nach der Entsendung eines deutschen Judenberaters und der Ernennung eines rumänischen Generaldirektors für Judenfragen die den Juden in Rumänien zugefügten Verfolgungsschäden unmittelbar auf deutsche Eingriffe zurückzuführen sein. Eine bindende tatsächliche Feststellung konnte der Senat damit nicht treffen und hat er auch

nicht treffen wollen. Die von dem Berufungsgericht wahrgenommene Befugnis und Pflicht, den in Rede stehenden historischen Sachverhalt selbständig zu ermitteln und festzustellen, ist dadurch nicht eingeschränkt worden.

Auch wenn die Behauptung des Klägers zutreffen sollte, daß die Wegnahme seines Geschäfts zu Gunsten einer unter dem Protektorat des deutschen Gauleiters stehenden Aufkaufsgesellschaft, deren Inhaber Deutsche gewesen seien, erfolgt sei, so könnte doch darauf kein Entschädigungsanspruch gestützt werden. Die Maßnahmen selbst wurde nach den getroffenen Feststellungen durch Funktionäre der rumänischen Eisernen Garde unter Duldung der rumänischen staatlichen Dienststellen durchgeführt. Darauf kommt es an.

5. Rechtlich zutreffend hat das Berufungsgericht ferner einen Entschädigungsanspruch unter dem Gesichtspunkt verneint, daß der Kläger durch die Auswanderung wegen drohender nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen und die damit verbundene Aufgabe seines Ausweichberufs als Handelsvertreter einen Berufschaden erlitten habe.

In dem angefochtenen Urteil heißt es, der Kläger sei nicht deswegen, weil er durch unmittelbar oder demnächst bevorstehende nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen bedroht gewesen sei, nach Palästina ausgewandert. Auch das wird damit begründet, daß Rumänien sich weiterhin seine Entscheidungsfreiheit auf dem Gebiet der Innenpolitik habe bewahren können.

Der erkennende Senat hat in seiner Rechtsprechung eine drohende nationalsozialistische Verfolgung, die den davon

Bedrohten dazu bestimmte, seine Heimat zu verlassen und auszuwandern, regelmäßig nur dann als geeignet angesehen, Entschädigungsansprüche zu begründen, wenn mit solchen Maßnahmen in nächster Zukunft gerechnet werden mußte (Urteile RzW 1959, 134 Nr. 37, 252 Nr. 9, 458 Nr. 11, 1960, 502 Nr. 13, 1963, 358 Nr. 9; ferner Urteil vom 27. Januar 1965 - IV ZR 62/64 -). Das gilt auch für Ansprüche wegen Berufsschadens, die keine gegen den Verfolgten im besonderen gerichteten Maßnahmen voraussetzen, sondern auf Grund von Benachteiligungen bestehen können, die sich für den einzelnen aus seiner Zugehörigkeit zu einer allgemein verfolgten Bevölkerungsgruppe ergab (Urteil des Senats LM BEG 1953 § 25 Nr. 2; ferner Urteile RzW 1960, 7 Nr. 24, 1963, 119 Nr. 20). Auch Ansprüche wegen Berufsschaden sind nach § 64 Abs. 1 BEG nur gegeben, wenn eine Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber im Reichsgebiet oder im Vertreibungsgebiet begonnen oder, wie das Gesetz erweiternd auszulegen ist, unmittelbar bevorstanden hat.

In Ausnahmefällen, in denen die Heimat des Auswanderers infolge der allgemeinen politischen Verhältnisse dem Zugriff der in Deutschland herrschenden nationalsozialistischen Machthaber besonders ausgesetzt war und die Lage des Auswanderers deshalb in erhöhtem Maße als gefährdet erscheinen mußte, hat der erkennende Senat auch eine sich nicht unmittelbar nach der Auswanderung, sondern erst einige Zeit später verwirklichende Drohung genügen lassen (Urteile RzW 1962, 315 Nr. 26, 1964, 164 Nr. 24). Er hat ferner darauf hingewiesen, daß die Auswanderung einer zu dem Kreis der Gruppenverfolgten gehörenden Person kurz vor oder nach dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges, als eine deutsche Besetzung ihrer Heimat ernstlich bevorstand, Ansprüche wegen der dadurch erlittenen Schädigung

begründet haben kann (Urteile RzW 1963, 374 Nr. 24, 1964, 164 Nr. 24).

Auf diese Rechtsprechung beruft sich die Revision. Sie berücksichtigt jedoch nicht, daß es auf die jeweiligen für den betreffenden Staat geltenden besonderen Verhältnisse ankommt, und daß deren Würdigung dem Gericht der Tatsacheninstanz obliegt (Beschluß des Senats vom 28. April 1965 - IV ZB 268/64 -).

In dem angefochtenen Urteil heißt es, während des Aufmarsches der rumänischen und deutschen Streitkräfte vor Beginn des Rußlandfeldzuges in der Südbukowina und in der Moldau sowie später in der wiedereroberten Bessarabien und in der Nordbukowina seien auch häufig Verfolgungen von Juden urmittelbar durch deutsche Organe vorgekommen, das ändere aber nichts daran, daß Rumänien bis zum Ende seiner Bündnispartnerschaft mit Deutschland insgesamt gesehen ein souveräner Staat gewesen sei, dessen Regierung bezüglich der Juden rumänischer Staatsangehörigkeit Entscheidungsfreiheit besessen habe; jedenfalls könne für das Gebiet von Siebenbürgen keine andere Feststellung getroffen werden. Die Revision hat gegen diese den Tatsachenbereich betreffenden Feststellungen keine Verfahrensrüge erhoben; sie sind deshalb auch für die Entscheidung des Revisionsgerichts maßgebend. Es liegt insoweit anders als in dem Fall, in dem das RzW 1965, 263 Nr. 11 veröffentlichte Urteil des Senats ergangen ist. Damit steht fest, daß auch die nach der Auswanderung des Klägers vom rumänischen Staat ausgehenden gegen die Juden gerichteten Gewaltmaßnahmen, selbst wenn sie von deutschen Dienststellen veranlaßt worden sein sollten, rumänisches Staatsunrecht waren, und daß der Kläger sich durch

die Auswanderung drohenden weiteren rumänischen Gewaltmaßnahmen entzogen hat, während in dem Gebietsteil Rumäniens, in dem er lebte, unmittelbare deutsche Gewaltmaßnahmen nicht bevorstanden.

Das Gegenteil hat er selbst nicht behauptet. Er hat in der Berufungsinstanz vorgebracht, er habe sich im Hinblick auf den Ende November 1940 erfolgten Beitritt Rumäniens zum Dreimächtepakt und die dadurch bevorstehende Gleichschaltung Rumäniens mit dem nationalsozialistischen Deutschland zur Auswanderung nach Palästina entschlossen. Gewaltmaßnahmen auf nationalsozialistischer Veranlassung seien nach dem Beitritt Rumäniens zum Dreimächtepakt bei verständiger Würdigung der politischen Lage vorausszusehen gewesen. Der Kläger hat daraus die unzutreffende rechtliche Folgerung gezogen, daß er sich somit konkret drohenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen durch die Auswanderung entzogen habe. Nach seinem Vortrag und den Feststellungen des Berufungsgerichts hat er sich aber weiteren drohenden Gewaltmaßnahmen des rumänischen Staates, zu denen sich dieser auf verstärkten deutschen Druck bereit gefunden haben mag, entzogen. Auf Grund eines solchen Sachverhalts kann für die damit verbundene Aufgabe des Ausweichberufs keine Entschädigung geleistet werden.

6. Die Klage ist demnach mit Recht abgewiesen worden, und die Revision gegen das die Klagabweisung bestätigende Urteil des Oberlandesgerichts muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim